

Gesuch und Bewilligung eines Räbeliechtliumzugs

Route(n)

Veranstalter/in

Schule / Verein

Strasse / Nr.

PLZ / Ort

Anzahl Teilnehmende

Anzahl erwachsene Begleitpersonen
für die Streckensicherung

Verantwortlich vor Ort

Name

Vorname

Strasse / Nr.

PLZ / Ort

Mobil

Mail

Rechnungsadresse

Name

Vorname

Strasse / Nr.

PLZ / Ort

Datum / Zeit

Datum

am

von

Uhr

bis

Uhr

Zusätzliches¹

Lautsprecher/Megaphon

Musik

Kleinanlass/Festwirtschaft

¹ separate Bewilligung nötig (Sie müssen dazu kein neues/zusätzliches Formular ausfüllen; es entstehen zusätzliche Kosten)

Bemerkungen

Ort

Datum

Name(n)

Tel.

Durch die Verwaltungspolizei auszufüllen:

Datum:

Gesuch bewilligt

Gesuch nicht bewilligt

Stempel/Unterschrift

Auflagen

- Gewährleistung der Sicherheit der Teilnehmenden: Die verantwortliche Person vor Ort hat dafür zu sorgen, dass der Umzug durch eine ausreichende Anzahl erwachsene Hilfspersonen, ausgerüstet mit Stablampen und Warnwesten, begleitet wird.
- Zeitpunkt und Umzugsroute(n) dürfen ohne Bewilligung der Polizei nicht geändert werden.
- Der Verkehr darf zur Sicherheit der Teilnehmenden durch die eingesetzten Hilfspersonen kurzfristig angehalten werden.
- Verkehrsbehindernde Personenansammlungen sind zu vermeiden.
- Die Verwendung von Musik und Tonwiedergabegeräten / Verstärkern sowie das Betreiben einer vorübergehenden Festwirtschaft / eines Klein-/Mittelverkaufes sind nur mit separater Bewilligung der Verwaltungspolizei gestattet (es entstehen zusätzliche Kosten¹).
- Die unentgeltliche Abgabe von Lebensmitteln und Getränken ist gestattet.
- Sofern Esswaren abgegeben werden, sind diese an der Verkaufsstelle mit einem sogenannten Spuckschutz zu versehen bzw. in Klarsichtfolie einzupacken. Getränke müssen in Wegwerfbechern abgegeben werden.
- Die Abgabe von alkoholischen Getränken an Jugendliche ist verboten.
- Für Abfälle müssen genügend Behälter aufgestellt werden. Die Abfallentsorgung ist Sache der verantwortlichen Person.
- Der öffentliche Grund ist in sauberem Zustand zu halten.
- Wird von der Bewilligung kein Gebrauch gemacht, so ist dies sofort zu melden. Es erfolgt keine Gebührenrückerstattung.
- Die verantwortliche Person haftet für Schäden, die Dritten infolge Ausübung dieser Bewilligung entstehen.

Nichtbeachten der obigen Weisungen und Auflagen hat den Entzug der Bewilligung und eine Anzeige zur Folge.

Für ein temporäres Ausschalten der öffentlichen Strassenbeleuchtung wenden Sie sich bitte an:
Stadtwerk Winterthur, christian.widmer@win.ch, für Signalisationsbestellungen und Absperrmaterial an signalisation@win.ch.

Strafbestimmungen

Handelt der/die Bewilligungsinhaber/in dieser Bewilligung zuwider bzw. verstösst er/sie gegen die darin enthaltenen Auflagen, Bedingungen, Befristungen, wird er gemäss Art. 292 StGB bestraft ("Wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafandrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet, wird mit Busse bestraft.").

Gebühren

Fr. 30.00 (ausser, es wird eine zusätzlich Bewilligung benötigt¹)

Rechtsmittel

Diese Verfügung erwächst in Rechtskraft, sofern nicht innert 10 Tagen seit der Mitteilung bei der Stadtpolizei schriftlich eine Begründung verlangt wird. Wird eine Begründung verlangt, so beginnt die Rechtsmittelfrist mit der Zustellung des begründeten Entscheides zu laufen.

Wir wünschen Ihnen einen schönen und sicheren Umzug.